

Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift
Herausgeber: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz
Band: 82 (2011)
Heft: 9: Nach Sonnenuntergang : Rezepte gegen unruhige Nächte in Heimen

Artikel: Lohnzuschläge, Ruhezeiten, Pikettdienste : Nachtarbeit : das sagt das Gesetz
Autor: Wenger, Susanne
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-805394>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lohnzuschläge, Ruhezeiten, Pikettdienste

Nachtarbeit: Das sagt das Gesetz

Ist Nachtarbeit bewilligungspflichtig? Wann haben Nachtwachen Lohn- und Zeitzuschläge zugute? Gilt der Pikettdienst als Arbeitszeit? Ein paar Schlaglichter auf das nächtliche Arbeitsrecht.

Von Susanne Wenger

Im Gesundheits- und Sozialwesen, wo Nachtdienste selbstverständlich sind, vergisst man es leicht: Grundsätzlich ist Nachtarbeit in der Schweiz verboten. Wer seine Angestellten zwischen 23 Uhr und 6 Uhr beschäftigen will, braucht eine Bewilligung. 209'000 Personen leisten hierzulande regelmässig Nachtarbeit, wie die Schweizerische Arbeitskräfteerhebung 2009 ergab. Das sind 25 Prozent mehr als noch vor zehn Jahren. Veränderte Konsumbedürfnisse, die globalisierte Wirtschaft und das Beschäftigungswachstum im Gesundheitswesen haben zu dieser Zunahme beigetragen. Aber auch, wie die Gewerkschaften kritisieren, eine grosszügigere Bewilligungspraxis durch die Behörden. Die Arbeitgeber hingegen sind mit der Entwicklung zufrieden und wünschen sich in Einzelfällen, etwa bei den Tankstellenshops, eine weitere Liberalisierung. In Heimen und Kliniken ist Nachtarbeit unentbehrlich. Deshalb verfügen diese Institutionen per Verordnung zum Arbeitsgesetz über eine Globalbewilligung für Nachtarbeit. Auch Heime und Spitäler dürfen aber ihr Personal nicht etwa zur Nachschicht verknurren: Die Arbeitnehmenden müssen damit einverstanden sein.

Nicht mehr als 7 Nächte hintereinander

Wer nachts arbeitet, untersteht auch im Gesundheitswesen besonderen Schutzbestimmungen. Das Arbeitsgesetz gibt den Standard vor, manche Kantone gewähren im öffentlichen Dienstrecht bessere Bedingungen. Welche Regelung für eine Institution gilt, hängt unter anderem von deren Rechtsform ab und muss im Einzelfall abgeklärt werden. Auch private Institutionen haben sich jedoch mindestens ans Arbeitsgesetz zu halten. Das heisst: Arbeitnehmende, die weniger als 25 Nächte pro Jahr arbeiten, haben Anrecht auf einen Lohnzuschlag von mindestens 25 Prozent auf die in der Nacht geleisteten Arbeitsstunden. Und wer mehr als 25 Nächte jährlich arbeitet, hat Anspruch auf zusätzliche Ruhezeit: 10 Prozent der nachts absolvierten Arbeitszeit müssen innerhalb eines Jahres kompensiert werden können – sei es als freie Tage, als zusätzliche Ferien oder auch unmittelbar zu Beginn oder am Ende der Nachschicht. Der Zeitzuschlag darf nicht in eine Geldleistung umgewandelt werden. Seit 2010 können Angestellte in Heimen

und Spitäler während 12 Stunden zur Nachtarbeit herangezogen werden – mehr, als das Arbeitsgesetz generell erlaubt. Bedingung ist allerdings, dass darin 4 Stunden bezahlte Ruhezeit enthalten sind. Und dass auf den 12-stündigen Einsatz eine mindestens ebenso lange Erholungszeit folgt. Heime und Spitäler dürfen zudem – auch dies eine Sonderregelung – Arbeitnehmende 7 Nächte hintereinander beschäftigen, eine Nacht mehr, als das Arbeitsgesetz allgemein vorsieht. Dies aber nur bei entsprechenden Kompensationsleistungen. Und wer immer wieder oder ausschliesslich Nachtwache hält, hat Anspruch auf medizinische Beratung. Über 45-Jährige haben jährlich einen ärztlichen Check-up zugute.

«Unter Spardruck kommt es nachts zu Überforderung»

Nachtarbeit gehört bei der Rechtsberatung von Curaviva Schweiz zu den wiederkehrenden Themen, wie Jurist Hansueli Schürer sagt. Rechtlichen Klärungsbedarf gibt es besonders oft beim Pikett. Heimleitende müssen zur Kenntnis nehmen: Innerhalb der Institution geleisteter Pikettdienst gilt vollumfänglich als Arbeitszeit. Dies auch, wenn es nicht zu einem Einsatz kommt. Anders beim Pikettdienst zu Hause: Dort zählt nur der tatsächlich geleistete Einsatz als Arbeitszeit – inklusive Arbeitsweg.

Bei den Ruhezeiten und bei der Frequenz der Nachtwachen würden die Vorschriften oft nicht eingehalten, konstatiert Elsbeth Wandeler, Geschäftsführerin des Schweizer Berufsverbands der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK. Auch wenn Pflegende selber gerne 8 bis 10 Nächte Nachtwachen hintereinander machen möchten: «Zulässig ist das nicht.» Genau so wichtig wie die arbeitsrechtliche Seite ist für Wandeler aber, dass Pflegende die Nachtwache nicht alleine absolvieren müssen und für diese Aufgabe genügend ausgebildet sind. Viele Akutsituationen traten nachts auf. Und lägen Bewohner oder Patienten im Sterben, seien oft Angehörige da, die ebenfalls Betreuung bräuchten: «Nachtarbeit ist anspruchsvoll. Wir beobachten, dass es unter Spardruck nachts oft zu Überforderung kommt.» Nicht nur gegenüber den Pflegebedürftigen, sondern auch gegenüber dem Personal sieht Wandeler da eine Verantwortung der Institutionen. ●

Über 200'000 Frauen und Männer leisten in der Schweiz regelmässig Nachtarbeit.

Merkblätter zur Nachtarbeit können auf der Website des Staatssekretariats für Wirtschaft Seco heruntergeladen werden: www.seco.admin.ch. Die **Rechtsberatung** von Curaviva Schweiz ist unter rechtsberatung@curaviva.ch erreichbar. Informationen finden sich auch im **neuen Buch** von Rechtsberater Christoph Schürer: 200 Fragen und Antworten. Arbeitsrecht Gesundheitswesen, Männedorf 2011.